

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktionen der SPD und CDU**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz - LBG M-V)**

### **A. Problem und Ziel**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem das Land Nordrhein-Westfalen betreffenden Beschluss vom 21. April 2015 festgestellt, dass die untergesetzliche Festsetzung von Einstellungshöchstaltersgrenzen mit Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz unvereinbar ist, wenn gesetzlich keine hinreichend bestimmte Verordnungsermächtigung dafür gegeben ist. Die pauschale Ermächtigung zur Regelung des Laufbahnwesens der Beamten genüge nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage, weil es vorrangige Aufgabe des Parlamentsgesetzgebers ist, die Abwägung und den Ausgleich zwischen dem Leistungsgrundsatz des Artikels 33 Absatzes 2 GG und anderen in der Verfassung geschützten Belangen vorzunehmen.

Die Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern ist mit der in Nordrhein-Westfalen vergleichbar. Auch die Verordnungsermächtigung in § 25 LBG M-V enthält keine Regelung zur untergesetzlichen Festlegung von Höchstaltersgrenzen und genügt daher nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

**B. Lösung**

Der Systematik des LBG M-V folgend wird zur Festlegung der Einstellungs-höchstaltersgrenzen ein neuer § 18a in das LBG M-V eingefügt. Inhaltlich entspricht die Vorschrift den bisher in § 8a und § 26 der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO) festgelegten Höchstaltersgrenzen. Auch die spezifischen Belange Schwerbehinderter und ihnen gleich gestellter behinderter Menschen, Verzögerungen aus sozial anerkannten Gründen sowie besondere Anforderungen der jeweiligen Laufbahn an die Eignung der Bewerber bei Einsatzberufen werden weitestgehend einer gesetzlichen Regelung zugeführt. Darüber hinaus wird die Ermächtigungsgrundlage für die Regelung von Höchstaltersgrenzen in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechend ergänzt. Der Landesbeamtenausschuss kann - wie bisher - Ausnahmen von Einstellungshöchstaltersgrenzen zulassen. Im Weiteren wird ein neuer § 18b eingefügt, weil durch den Wegfall von § 48 Landshaushaltsordnung ein Surrogat erforderlich ist, um dem Land unnötige Versorgungslasten bei Dienstherrnwechsel zu ersparen. Ferner bedarf es einer gesonderten Regelung für Professoren, weil die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes über die Laufbahnen auf Hochschullehrer nicht anzuwenden sind.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Notwendigkeit**

Die Notwendigkeit ergibt sich aus den derzeit geltenden Regelungen zu den Einstellungshöchstaltersgrenzen für Beamte in Mecklenburg-Vorpommern, die denen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechen und insoweit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar anzusehen sind.

**E. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine. Die nunmehr festgelegten Einstellungshöchstaltersgrenzen entsprechen den bisher untergesetzlich festgelegten Altersgrenzen.

**2. Vollzugaufwand**

Ein Mehr an Vollzugaufwand ergibt sich nicht.

**F. Sonstige Kosten**

Es entstehen keine sonstigen Kosten.

**G. Bürokratiekosten**

Durch die Gesetzesänderung ergeben sich keine Bürokratiekosten.

## **ENTWURF**

### **eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz - LBG M-V)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 537, 542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 18 Einstellung“ wird die Angabe „§ 18a Höchstaltersgrenzen“ eingefügt.
- b) Nach der neuen Angabe § 18a wird die Angabe „§ 18b Höchstaltersgrenzen bei Dienstherrnwechsel“ eingefügt.

2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

#### **„§ 18a Höchstaltersgrenzen**

(1) Um ein ausgewogenes zeitliches Verhältnis zwischen der aktiven Dienstzeit und zukünftigen Versorgungsansprüchen zu gewährleisten, darf in das Beamtenverhältnis auf Probe nur eingestellt werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Ermittlung des ausgewogenen Verhältnisses beruht auf der Einbeziehung von Höhe und Regularien der Ruhegehaltsfestsetzung, anderer Versorgungsanwartschaften, anderweitig erzielter Erwerbseinkommen, Beihilfeleistungen und Leistungen aus der Hinterbliebenenversorgung.

(2) Schwerbehinderte und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Sozialgesetzbuches gleichgestellte behinderte Menschen können in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hat sich die Einstellung

1. wegen der Geburt oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder
2. wegen der tatsächlichen Pflege eines nach einem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Eltern eingetragener Lebenspartner, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, Geschwister sowie volljähriger Kinder verzögert, so erhöht sich die Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 1 um die Zeit der Betreuung oder Pflege, höchstens jedoch um sechs Jahre, in den Fällen des Satzes 1 um höchstens 3 Jahre.

(3) Hat sich die Einstellung wegen Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes, nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder einem vergleichbaren staatlich anerkannten freiwilligen Dienst für das Allgemeinwohl verzögert, so erhöht sich die Höchstaltersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 um die Zeit der Verzögerung.

(4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten nicht in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes vorliegen und für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(5) In den Vorbereitungsdienst darf nur eingestellt werden, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Höchstaltersgrenze gilt nicht bezüglich eines Vorbereitungsdienstes, dessen Abschluss gesetzliche Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist. Schwerbehinderte und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Sozialgesetzbuches gleichgestellte behinderte Menschen können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Für Einsatzberufe im Sinne von §§ 107, 114 und 115 kann die oberste Dienstbehörde durch Rechtsverordnung Abweichungen von den in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 genannten Höchstaltersgrenzen festlegen, soweit die Anforderungen der jeweiligen Laufbahn dies aufgrund typischer persönlicher Eignungsvoraussetzungen erfordern. Belange Schwerbehinderter und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Sozialgesetzbuches gleichgestellter behinderter Menschen sowie Verzögerungen aufgrund der Geburt eines Kindes oder durch Betreuungs- und Pflegeleistungen sind zu berücksichtigen. Absatz 3 und 4 sowie Absatz 5 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 für Arbeitnehmer zulassen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Bereich derselben Dienststelle in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden sollen, wenn

1. ihnen auf Dauer Aufgaben übertragen worden sind oder werden sollen, die die Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Kernbereich beinhalten und
2. an der Wahrnehmung dieser Aufgaben durch sie ein erhebliches dienstliches Interesse besteht.

Die Landesregierung wird ermächtigt, Verfahrensfragen und den Interessenausgleich zwischen den beteiligten Behörden in der Allgemeinen Laufbahnverordnung gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 zu regeln. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, eine entsprechende Regelung in der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung aufzunehmen.

(8) Der Landesbeamtenausschuss kann darüber hinaus Ausnahmen von dem Höchstalter nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe und nach Absatz 5 Satz 1 und 3 für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zulassen, wenn

1. hierfür in einzelnen Fällen oder Gruppen von Fällen ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn beabsichtigt ist, Bewerber als Fachkräfte zu gewinnen oder zu behalten und ein außerordentlicher Mangel an geeigneten jüngeren Bewerbern besteht, der sich auch nicht im Wege der Aus- und Weiterbildung beheben lässt oder
2. in einzelnen Fällen sich der berufliche Werdegang nachweislich aus von Bewerbern nicht zu vertretenden, außerhalb des Verfahrens zur Entscheidung über die Einstellung liegenden Gründen in einem Maße verzögert hat, das die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe.

Soll mit der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder in den Vorbereitungsdienst ein Beamtenverhältnis zum Land begründet werden, kann die Ausnahme nur mit Zustimmung des Finanzministeriums zugelassen werden.

(9) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gilt bis zum 31. Oktober 2019 für Bewerber, die vor dem 1. November 2014 in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes eingestellt worden sind, § 26 der Allgemeinen Laufbahnverordnung in der am 16. Oktober 2010 geltenden Fassung.“

3. Nach dem neuen § 18a wird folgender § 18b neu eingefügt:

**„18b  
Höchstaltersgrenzen bei Dienstherrnwechsel**

Bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln von Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit gelten die Altersgrenzen nach § 18a Absatz 1 Satz 1 und § 18a Absatz 2 Satz 1 nicht, wenn sich frühere Dienstherrn an der Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag beteiligen. § 18a Absatz 2 Satz 2 bis Absatz 4 und Absatz 8 bleiben entsprechend anwendbar. Für landesinterne Dienstherrnwechsel gilt dies nach Maßgabe des Versorgungslastenteilungsgesetzes - VLTG M-V vom 24. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 320) entsprechend.“

4. In § 26 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, für Einsatzberufe im Sinne von §§ 107, 114 und 115 Abweichungen von den in § 18a Absatz 1 Satz 1 und § 18a Absatz 5 Satz 1 genannten Höchstaltersgrenzen festzulegen, soweit die Anforderungen der jeweiligen Laufbahn dies aufgrund typischer persönlicher Eignungsvoraussetzungen erfordern. Belange Schwerbehinderter und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Sozialgesetzbuches gleichgestellter behinderter Menschen sowie Verzögerungen aufgrund der Geburt eines Kindes oder durch Betreuungs- und Pflegeleistungen sind zu berücksichtigen. Absatz 3 und 4 sowie Absatz 5 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.“

5. § 117 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält die Bezeichnung Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 neu angefügt:

„(2) Für einen Bewerber, der als Professor in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit berufen werden soll, erhöht sich die Altersgrenze nach § 18a Absatz 1 Satz 1 um zehn Jahre. Die Altersgrenze nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Bewerber bereits bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 1 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages als Professor im Beamtenverhältnis steht und sich frühere Dienstherrn an der Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag beteiligen. § 18a Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Falle eines erheblichen dienstlichen Interesses Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“

**Artikel 2**  
**Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2015 (GVOBl. M-V S. 162) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In der Angabe § 48 werden die Worte „Einstellung und Versetzung von Beamten“ gestrichen und durch das Wort „(frei)“ ersetzt.

2. § 48 wird aufgehoben.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Dr. Norbert Nieszery und Fraktion**

**Vincent Kokert und Fraktion**

## Begründung:

### A. Allgemeiner Teil

- a) Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem das Land Nordrhein-Westfalen betreffenden Beschluss vom 21. April 2015 festgestellt, dass die untergesetzliche Festsetzung von Einstellungshöchstaltersgrenzen mit Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz (GG) unvereinbar ist, wenn gesetzlich keine hinreichend bestimmte Verordnungsermächtigung dafür gegeben ist (Az.: 2 BvR 1322/12 und 1989/12). Eine pauschale Ermächtigung zur Regelung des Laufbahnwesens der Beamten genüge nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage, weil es vorrangig Aufgabe des Parlamentsgesetzgebers ist, die Abwägung und den Ausgleich zwischen dem Leistungsgrundsatz des Artikels 33 Absatz 2 GG und anderen in der Verfassung geschützten Belangen vorzunehmen. Denn Rechtsstaatsprinzip und Demokratiegebot verpflichten den Gesetzgeber, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen im Wesentlichen selbst zu treffen und diese nicht der Exekutive zu überlassen. Dabei sei die parlamentarische Leitentscheidung an den rechtstaatlichen Anforderungen des Artikels 80 Absatz 1 Satz 2 GG zu messen, wonach Inhalt Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden müssen. Schon aus der Ermächtigung müsse erkennbar und vorhersehbar sein, was dem Bürger gegenüber zulässig sein soll.

Nach Auffassung des Gerichts stellen Einstellungshöchstaltersgrenzen für den Zugang zum Beamtenverhältnis - außerhalb von Einsatzberufen wie Polizeivollzugsdienst oder Feuerwehr - weder ein Eignungsmerkmal noch ein eignungsergänzendes Hilfskriterium dar. Die Festlegung von Höchstaltersgrenzen sei daher ein schwerwiegender Eingriff in Artikel 12 Absatz 1 GG und grundsätzlich auch in Artikel 33 Absatz 2 GG. Sie schließe ältere Bewerber regelmäßig ohne Rücksicht auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vom Beamtenverhältnis aus und führe auf diese Weise zu einer eignungswidrigen Ungleichbehandlung von einiger Intensität. Es sei deswegen Aufgabe der Legislative, eine praktische Konkordanz zwischen dem Leistungsgrundsatz des Artikels 33 Absatz 2 GG einerseits und sonstigen mit Verfassungsrang ausgestatteten Belangen herzustellen.

Solche verfassungsrechtlichen Belange sind das sich aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums ableitende Lebenszeit- und das Alimentationsprinzip (Artikel 33 Absatz 5 GG). So sind Höchstaltersgrenzen nach Auffassung des Gerichts grundsätzlich zulässig, um ein ausgewogenes zeitliches Verhältnis zwischen Lebensdienstzeit und Ruhestand und damit zwischen aktiver Dienstzeit und der den Dienstherrn treffenden Versorgungslast herbeizuführen. Das Gericht führt weiter aus, dass diese Altersgrenzen im Zusammenspiel mit Ruhestandsgrenzen - insbesondere im Hinblick auf die steigende Lebenserwartung und die wachsenden Versorgungslasten der öffentlichen Haushalte - eine wesentliche Grundlage für die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit der beamtenrechtlichen Versorgungssysteme darstellen und damit der Sicherung des Alimentations- und Lebenszeitprinzips dienen.



Der wirtschaftliche Wert der Altersversorgung lasse sich nicht exakt zahlenmäßig bestimmen, denn neben der Dauer der Aufbauphase während der aktiven Dienstzeit sei er abhängig von der Dauer der Auszahlungsphase, der Besoldungsgruppe der Beamten, der Anrechnung von Rentenansprüchen und weiteren Faktoren. Aufgrund dieser Unwägbarkeiten sei dem Gesetzgeber bei der Einführung und Ausgestaltung von Einstellungshöchstaltersgrenzen für Beamte ein Gestaltungsspielraum einzuräumen, dessen Umfang sich aus den Grenzen von Artikel 33 Absatz 2 GG sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt.

- b) Die Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern ist mit der in Nordrhein-Westfalen vergleichbar. Auch die Verordnungsermächtigung in § 25 LBG M-V enthält keine Vorgaben zur untergesetzlichen Festlegung von Höchstaltersgrenzen und genügt daher nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Im Übrigen stellt sich die Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern bezüglich der Höchstaltersgrenzen derzeit wie folgt dar:

Die Höchstaltersgrenze für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist aktuell in § 8a der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO M-V) festgelegt. Die Altersgrenze für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe ergibt sich aus § 26 ALVO. Die ALVO M-V gilt nicht für Beamte in den Laufbahnen des Bildungsdienstes. Für diese ist in der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung eine eigene Einstellungshöchstaltersgrenze für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe festgelegt. Die Altersgrenzen sind in beiden Verordnungen identisch. Daneben gibt es in unterschiedlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen diverse Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst. Die Festlegung von Einstellungshöchstaltersgrenzen in Einsatzberufen, wie insbesondere Polizeivollzug, Feuerwehr und Strafvollzug, erfolgt gesondert.

Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bedürfen Kernbestandteile dieser Regelungen nunmehr einer gesetzlichen Regelung beziehungsweise ausreichend konkretisierter Verordnungsermächtigungen. Die derzeitige Rechtslage bei der Festlegung von Höchstaltersgrenzen im Bildungsbereich (Lehrerverbeamtung) hat bereits zu mehr als 40 Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und einem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht geführt. Aus diesem Grund müssen die gesetzlichen Defizite kurzfristig beseitigt werden.

- c) Unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht benannten Vorgaben werden die Einstellungshöchstaltersgrenzen nunmehr im Gesetz selbst festgelegt. Es wird - der Systematik des LBG M-V folgend - ein neuer § 18a eingefügt. Die spezifischen Belange Schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen, Verzögerungen aus sozial anerkannten Gründen sowie besondere Anforderungen der jeweiligen Laufbahn an die Eignung der Bewerber bei Einsatzberufen werden nunmehr weitgehend einer gesetzlichen Regelung zugeführt.

Die festgelegten Altersgrenzen entsprechen der bisherigen Rechtslage. Im Weiteren wird ein neuer § 18b eingefügt, weil durch den Wegfall von § 48 Landeshaushaltsordnung ein Surrogat erforderlich ist, um dem Land unnötige Versorgungslasten bei Dienstherrnwechsel zu ersparen. Ferner bedarf es einer gesonderten Regelung für Professoren, weil die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes über die Laufbahnen auf Hochschullehrer nicht anzuwenden sind.

Bei den unter Nr. 4 angeführten Ergänzungen in § 26 und § 117 sowie in Artikel 2 handelt es sich um erforderliche Folgeänderungen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1: Änderung des Landesbeamtengesetzes**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis sollen in einem neuen § 18a geregelt werden. Höchstaltersgrenzen bei Dienstherrnwechsel werden in einen neuen § 18b eingefügt. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

#### **Zu Nummer 2 (18a)**

##### **Zu Absatz 1**

Der grundsätzlich unbeschränkt und vorbehaltlos gewährte Zugang zu einem öffentlichen Amt gemäß Artikel 33 Absatz 2 GG darf nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 21. April 2015 beamtenrechtlich im Falle verfassungsimmanenter Schranken oder dann begrenzt werden, wenn erforderliche persönliche Voraussetzungen zu beachten sind.

Verfassungsimmanente Schranken ergeben sich aus den in Artikel 33 Absatz 5 GG genannten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Zu diesen gehören das Lebenszeit- sowie das Alimentationsprinzip. Die mit Begründung eines Beamtenverhältnisses erwachsende Pflicht des Dienstherrn, den Beamten lebenslang zu alimentieren, führt dazu, dass ein fiktiver Teil der Alimentation nicht ausbezahlt wird, sondern für die spätere Finanzierung der Versorgung nach Eintritt in den Ruhestand zu verwenden ist. Auf der Grundlage der vorgegebenen Rahmenbedingungen für die zukünftigen Versorgungsleistungen des Landes bis hin zum Höchstversorgungssatz und weiterer Gesichtspunkte, die in § 18a Absatz 1 Satz 2 benannt wurden, ist daher ein ausgewogenes Verhältnis zwischen aktiver Dienstzeit und der Versorgungsphase sicherzustellen. Sowohl der Beginn des Eintritts in den Ruhestand als auch der Eintritt in die aktive Dienstzeit sind daher von Einfluss auf die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems und damit der Absicherung der lebenslangen Alimentation.

Der Eintritt in ein auf Dauer angelegtes Beamtenverhältnis ist gestaltbar durch eine Altersfestlegung, bei deren Überschreiten die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nicht mehr in Betracht kommt. Um den Unwägbarkeiten bei der Prognose von Versorgungsansprüchen Rechnung tragen zu können, ist dem Gesetzgeber vom BVerfG bei der Ausgestaltung von Höchstaltersgrenzen Gestaltungsspielraum zuerkannt worden. Sein Umfang ergibt sich aus den Erfordernissen des Systems der Beamtenversorgung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit Blick auf die Grenzen des Artikel 33 Absatz 2 GG. Im Ergebnis seiner rechtmäßigen Ausgestaltung sind zugleich die europarechtlichen Ausformungen des Verbots der Altersdiskriminierung (Richtlinie 2000/78 EG vom 27. November 2000, ABL EU Nr. L 303 S. 16) als beachtet anzusehen. Gleiches gilt dann für die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 - AGG - (BGBl. I S. 1897).

Die aktuell in Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Höchstaltersgrenzen von 40 Jahren für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe ergeben sich aus § 7 Bildungsdienstlaufbahnverordnung vom 21. Januar 2014 (GVObI. M-V S. 39) sowie § 26 der ALVO in der Fassung vom 16. Juni 2014 (GVObI. M-V S. 297). Aufgrund der mit Festlegung einer Höchstaltersgrenze verbundenen Schwere eines Eingriffs in den Grundrechtsgehalt des Artikel 33 Absatz 2 GG soll die zu treffende Entscheidung nunmehr dem parlamentarischen Gesetzgeber zugewiesen werden.

Die Festlegung einer solchen Grenze ist vom verfassungsgerichtlich bestätigten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt. Die vorgesehene Bestimmung des noch nicht vollendeten 40. Lebensjahres hat ihren Ausgangspunkt in den Regelungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVObI. M-V S. 316). Danach erhalten Beamte bei Vorliegen einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren mit Beginn des Ruhestandes ein Ruhegehalt, welches sich im Wesentlichen aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit errechnet. Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 % und höchstens 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Angerechnet wird pro Dienstjahr eine Versorgung von 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Dies entspricht den Regelungen im Bund und in anderen Bundesländern.

Ein Beamter hat folglich nach 40 Dienstjahren den Höchstversorgungssatz (71,75 % dividiert durch 1,79375) und nach ungefähr 19,5 Jahren ein Ruhegehalt in Höhe der (amtsabhängigen) Mindestversorgung (35 % dividiert durch 1,79375) verdient. Wird ein Beamter im 40. Lebensjahr verbeamtet und geht er mit der Regeldienstzeit in den Ruhestand, so hat er eine aktive Dienstzeit von 27 Jahren vorzuweisen, also etwa siebeneinhalb Jahre mehr als zum Erreichen der Mindestversorgung. Daraus darf indes nicht abgeleitet werden, dass sich aus dem Erreichen der Mindestversorgung auch die Dauer der Mindestdienstzeit und mithin die Höchstaltersgrenze bei Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe abzuleiten hätte. Vielmehr erlaubt der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers die Einbeziehung weiterer Kostenfaktoren bei der Ermittlung von Altersgrenzen. Mit Absatz 1 Satz 2 gibt der Gesetzgeber vor, welche solcher Faktoren bei der Ermittlung eines „ausgewogenen Verhältnisses“ mit heranzuziehen sind. Denn maßgebend dafür ist nicht allein die Relation zwischen der aktiven Dienstzeit und dem Ruhegehaltssatz, sondern zwischen der aktiven Dienstzeit und der Versorgungsgesamtlast.

Diese Gesamtlast wird beispielsweise beeinflusst durch das tatsächliche durchschnittliche Ruhestandseintrittsalter. Dieses betrug 2012 ohne die Beamtengruppen mit herabgesetzter Regelaltersgrenze in Mecklenburg-Vorpommern 62,0 Jahre und würde damit die zunächst errechenbare aktive Dienstzeit von 27 Jahren auf 22 Jahre verkürzen. Auch die Alterspyramide im Bereich der öffentlichen Verwaltung mit den erkennbaren Jahresstärken der die Ruhestandsphase erreichenden Beamten ist von Bedeutung, weil ein größerer Teil der jetzigen Ruhestandsbeamten seine aktive Dienstzeit auch in anderen Bundesländern verbracht hat.

Zudem wird die Auszahlungsphase von Versorgungsleistungen durch eine nach wie vor steigende Lebenserwartung geprägt. Zwar wurde der Beginn der Auszahlungsphase durch Anhebung der Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand nach oben hin verändert, gleichzeitig verlängert sich jedoch die prognostizierte durchschnittliche Lebenserwartung von Männern bis 2030 von jetzt 81,5 Jahren auf 86,1 Jahre und bei Frauen von aktuell etwas mehr als 85 Jahren auf 88,2 Jahre (4. Landesprognose von 2012, S. 5). Daraus werden sich längere Versorgungszeiten ebenso ergeben wie zusätzliche Ausgaben bei der Hinterbliebenenversorgung verstorbener Beamter.

Des Weiteren ist es statthaft und geboten, Risiken aus einem vor Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgenden vorzeitigen Ruhestand mit abzudecken, die nicht durch Abschläge bei der Versorgung relativiert werden. So führt der vorzeitige Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zwar zu Versorgungsabschlägen, diese sind gemäß § 14 Absatz 3 zweiter Halbsatz LBeamtVG M-V aber auf 10,8 % begrenzt. Besonders hohe Risiken hierfür bestehen in diesem Zusammenhang laut Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2014 - Teil 2 - Landesfinanzbericht (S. 85, 88, Rn 200) im Bereich des Justizvollzugsdienstes. Das Durchschnittsalter wegen Dienstunfähigkeit lag hier bei 46,3 Jahren. Perspektivisch hat der Landesrechnungshof a. a. O. auch im Bereich verbeamteter Lehrer ein hohes Risiko für Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit angenommen.

Schließlich sind steigende Kostenanteile bei der Beihilfe anzunehmen. Während der Beihilfesatz bei aktiven Beamten grundsätzlich 50 % beträgt, steigt er bei Versorgungsempfängern auf 70 %. Bei anwachsenden Kosten infolge steigenden Alters wirkt sich die parallel steigende Zahl von Versorgungsempfängern insoweit doppelt aus. Und nicht zuletzt sind Kosten aus der Berücksichtigung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten (gemäß §§ 7 ff. LBeamtVG M-V) neben der tatsächlichen aktiven Dienstzeit (beispielsweise infolge Wehrdienst und anteiligen Ausbildungszeiten) zu veranlagen.

Es ist auch zulässig, kalkulierte Reserven für unvorhergesehene Belastungen vorzuhalten, um die Finanzierbarkeit der Versorgungsleistungen, die voraussichtlich bis 2036 steigend sind, gewährleisten zu können. Unnötige aktuelle Risiken sind mit Blick auf ihre daraus erwachsenen Folgen für die zukünftige Haushaltsgesamtlage des Landes bei sinkender Gesamtbevölkerung zu vermeiden.

Die Festlegung der Höchstaltersgrenze auf das nicht vollendete 40. Lebensjahr ist geeignet, die Verpflichtungen des Landes aus dem Lebenszeit- und Alimentationsprinzip zu erfüllen. Die Regelung ist erforderlich, weil in Mecklenburg-Vorpommern kein anderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht und angemessen, weil sie nicht zu einem Nachteil führt, der zum angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Insbesondere wird das Bestreben des Landes nicht erkennbar beeinträchtigt, seinen benötigten Verwaltungsnachwuchs gewinnen zu können. Zudem sind im Zuge der Gesetzesänderung Ausnahmeregelungen vorgesehen, die dazu dienen, flexibel auf die ausgestaltete Lebenswelt reagieren zu können.

#### **Zu Absatz 2**

Die als Regelung des parlamentarischen Gesetzgebers vorgesehenen Altersgrenzen weichen von denen in Absatz 1 ab, um auf besondere Belange bestimmter Personengruppen eingehen zu können.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen weisen spezifische Nachteile bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, aber auch bei der Bewältigung ausbildungsbezogener Anforderungen auf. Um diese Nachteile auszugleichen, erlaubt Absatz 2 eine Einstellung auf Probe bis zur Vollendung des 43. Lebensjahres, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus regelt Satz 2 Ausnahmen von Höchstaltersgrenzen aus gesellschaftlich anerkannten und sozial gewollten Gründen, die bereits in § 23 Absatz 2 LBG M-V (Ausnahmen von beruflichen Verzögerungen) sowie § 64 Absatz 2 LBG M-V (Teilzeit aus familiären Gründen) Berücksichtigung gefunden haben und bestimmt im vorliegenden Zusammenhang als Obergrenze das noch nicht vollendete 46. Lebensjahr. Diese Jahresgrenze soll auch nicht überschritten werden, wenn Betreuungs- und Pflegezeiten in Kombination mit Fällen nach Satz 1 auftreten, um die versorgungsrechtlichen Belastungen begrenzt halten zu können. Dies entspricht der jetzigen Rechtslage.

#### **Zu Absatz 3**

Die hier benannten Verzögerungen ergeben sich aus Regelungen des Bundesgesetzgebers, die beamtenrechtlich in Mecklenburg-Vorpommern nachvollzogen werden sollen.

#### **Zu Absatz 4**

Die Regelung folgt aus dem Vorrangcharakter des Bundesrechts.

**Zu Absatz 5**

Die Festlegung der Altersgrenze für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird nunmehr ebenfalls im Gesetz verankert und steht im Zusammenhang mit der in Absatz 1 Satz 1 geregelten Höchstaltersgrenze für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe. Da im Einzelfall allerdings auch eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes etwa wegen längerer Krankheit oder des erstmaligen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung zu berücksichtigen ist, ist die Altersgrenze auf 35 Jahre festgelegt worden. Sie entspricht der bisherigen Regelung in § 8a Absatz 1 Satz 1 ALVO. Satz 2 übernimmt die bisherige Regelung des § 8a Absatz 3 Nummer 1 ALVO.

Mit Satz 3 wird auf die Vorgaben in Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 zu den genannten Ausnahme- und Verzögerungstatbestände verwiesen, die entsprechend anzuwenden sind.

**Zu Absatz 6**

Absatz 6 enthält die Ermächtigung für die oberste Dienstbehörde, bei Einsatzberufen Ausnahmen von den in den Absätzen 1 Satz 1 und 5 Satz 1 genannten Höchstaltersgrenzen festzulegen. Dadurch können die Anforderungen der jeweiligen Laufbahn an die Eignung der Bewerber berücksichtigt werden. In dem Beschluss vom 21. April 2015 hat das BVerfG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Alter bei Einsatzberufen - wie Polizeivollzugsdienst oder Feuerwehr - ein Eignungsmerkmal darstellt. Die Formulierung im Gesetz lehnt sich an jene des BVerfG an. Ausnahmemöglichkeiten hinsichtlich der Einstellungshöchstaltersgrenzen sind geboten, allerdings für andere Fachlaufbahnverordnungen nicht vorgesehen. Wegen der Spezifika der Fachrichtungen ist eine übergreifende Regelung im Gesetz oder der Allgemeinen Laufbahnverordnung nicht möglich. Belange Schwerbehinderter und ihnen gleich gestellter behinderter Menschen sind zu berücksichtigen, um den Einsatz dieses Personenkreises in besonderen dienstlichen Bereichen - sofern dies in Betracht kommt - ermöglichen zu können.

**Zu Absatz 7**

Die bisherigen Regelungen des § 46a ALVO werden mit Blick auf den Beschluss des BVerfG vom 21. April 2015 der parlamentarischen Entscheidung zugeführt. Eine Reihe von Funktionen und Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung muss aufgrund gesetzlicher Regelung im Beamtenverhältnis wahrgenommen werden. Dies betrifft beispielsweise Gerichtsvollzieher (§ 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder auch die Wahrnehmung der Aufgaben von Berufsfeuerwehren (§ 8 Absatz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V). Darüber hinaus gilt der Funktionsvorbehalt aus Artikel 33 Absatz 4 GG und Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung, der insbesondere bei Sicherheitsbehörden (Polizei, Verfassungsschutz), im Strafvollzug sowie in der allgemeinen Eingriffsverwaltung bei Behörden von Bedeutung ist.

Aus dem verfassungsrechtlichen Funktionsvorbehalt resultiert ein erhebliches dienstliches Interesse an der Stellenbesetzung durch Beamte. Werden hoheitliche Befugnisse im Kernbereich noch von Arbeitnehmern ausgeübt, so wird der obersten Dienstbehörde daher die Möglichkeit eingeräumt, bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres eine Verbeamtung vorzunehmen. Der Bedarf dafür ergibt sich sowohl in der Bewährungshilfe als insbesondere auch im kommunalen Bereich. Vor allem in Letzterem wurden in den Stellenplänen bislang nur unzureichend Beamtenstellen eingerichtet. Soweit dies geändert wird, zählt der Stelleninhaber bei entsprechenden Leistungen regelmäßig zum engeren Bewerberkreis und könnte, soweit er bei derselben Dienststelle auf Grundlage einer öffentlichen Stellenausschreibung in das Arbeitsverhältnis eingestellt worden ist, sogar ohne eine erneute öffentliche Stellenausschreibung verbeamtet werden (vgl. § 4 Nummer 7 ALVO). Die erleichterten Verbeamtungsmöglichkeiten bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres sollen bei Vorliegen des beschriebenen erheblichen dienstlichen Interesses ohne eine Beteiligung des Landesbeamtenausschusses bestehen bleiben. Bedeutsam wäre das auch für den kommunalen Bereich hinsichtlich der Ernennung leitender Verwaltungsbeamter (§ 142 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V), die - ebenso wie die übrigen kommunalen Beamten - besoldungs- und versorgungsrechtlich nicht dem Land als Einstellungsträger zugeordnet sind.

Die durch die ALVO beziehungsweise Bildungsdienstlaufbahnverordnung weiterhin zu regelnden Sachverhalte betreffen den Interessenausgleich zwischen beteiligten Behörden (Einvernehmensregelungen und Zustimmungsvorbehalte) sowie Verfahrensfragen.

#### **Zu Absatz 8**

Auch künftig soll der Landesbeamtenausschuss Ausnahmen von dem Höchstalter für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und in das Beamtenverhältnis auf Probe für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen zulassen können. Die Regelung orientiert sich an § 46 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 ALVO. Der Systematik des LBG M-V folgend wird diese Regelung nun im Gesetz verankert. Klarstellend ist hervorzuheben, dass die Härtefallregelung in § 46 Absatz 2 Nummer 2 ALVO nur in angepasster Form übernommen wird, nämlich dahingehend, dass ein Härtefall im Sinne der neugefassten Norm bei einer nach der bisherigen Rechtslage zur Höchstaltersgrenze rechtswidrig abgelehnten Verbeamtung nicht vorliegt. Eine Folgenbeseitigung kann somit nicht auf die Härtefallregelung des Absatzes 8 Nummer 2 gestützt werden. Sie kann gegebenenfalls aus einem aus Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz folgenden Anspruch auf Schadensersatz gewährt werden (BVerwG, Beschluss vom 6. Januar 2012, Az.: 2 B 113/11, Randnummer 14).

#### **Zu Absatz 9**

Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Laufbahnverordnung vom 16. Juni 2014 (GVObI. M-V S. 297) wurden die Einstellungshöchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst vom vollendeten 40. auf das vollendete 35. und für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe von dem vollendeten 45. auf das vollendete 40. Lebensjahr abgesenkt. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wurde in § 26 Absatz 2 ALVO M-V eine Übergangsvorschrift für Bewerber geschaffen, die nach der bis dahin geltenden Altersgrenze in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt wurden. Diese Regelung muss aus Gründen des Vertrauensschutzes weiter gelten und wird daher in die gesetzliche Regelung übernommen.

**Zu Nummer 3 (18b)**

Steht der Bewerber bereits in einem Beamtenverhältnis und soll in Mecklenburg-Vorpommern erstmalig im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit eingestellt oder nach Mecklenburg-Vorpommern versetzt werden, finden die in § 18a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 geregelten Altersgrenzen gemäß Satz 1 keine Anwendung. Es gilt somit für Dienstherrnwechsel keine Altersbeschränkung, sofern die Dienstzeiten bei bisherigen Dienstherrn finanziell gemäß Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag abgefunden werden. Dies setzt unter anderem voraus, dass der abgebende Dienstherr dem Dienstherrnwechsel vorab schriftlich zugestimmt hat oder seine Zustimmung als erteilt gilt. Findet keine Versorgungslastenteilung statt, soll das Personalgewinnungsinteresse des Landes dadurch gewahrt bleiben, dass die genannten Ausnahmeregelungen des § 18a Absätze 2 Satz 2 bis Absatz 4 und Absatz 8 weiterhin angewendet werden dürfen.

Gemäß Satz 3 gilt das Gleiche bei landesinternen Dienstherrnwechseln. Die Beteiligung der landesinternen Dienstherrn an den Versorgungslasten erfolgt auf der Grundlage des Versorgungslastenteilungsgesetzes -VLTG M-V- vom 24. Juni 2010 (GVOBl. M-V, S.320), das die entsprechende Anwendung der Regelung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages regelt.

**Zu Nummer 4 (§ 26)**

In § 26 wird ein neuer Absatz 3 aufgenommen und auch für die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine hinreichend bestimmte Verordnungsermächtigung für die Zulassung von Ausnahmeregelungen für die Höchstaltersgrenzen geschaffen.

**Zu Nummer 5 (§ 117)**

Mit der Gesetzesänderung wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen zur normativen Ausgestaltung von Einstellungshöchstaltersgrenzen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auch für Professoren Rechnung getragen. Dieser Personenkreis ist von der Höchstaltersgrenzenregelung des § 18a nicht erfasst, weil die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes über die Laufbahnen auf Hochschullehrer gemäß § 70 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes nicht anzuwenden sind. Aus diesem Grunde bedarf es einer gesonderten Regelung für diesen Personenkreis.

Die Einstellungshöchstaltersgrenze für die Berufung von Professoren in ein Beamtenverhältnis wird auf das vollendete 50. Lebensjahr festgesetzt. Dies ist sachgerecht, weil Professoren aufgrund der hohen Qualifikationsanforderungen (Promotion, Habilitation oder Juniorprofessur sowie Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen bzw. beruflicher Praxis) in der Regel erst nach Vollendung des 40. Lebensjahres die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen.

Eine Anhebung der Höchstaltersgrenze auf das 50. Lebensjahr ist auch deshalb sachgerecht, weil das Land und die Hochschulen im Wettbewerb mit den anderen Ländern um die besten Wissenschaftler konkurrenzfähig bleiben müssen. Mit der Gesetzesänderung wird die bisherige, auf der Grundlage des § 48 der Landeshaushaltsordnung für Professoren entwickelte Verbeamtungspraxis in Landesrecht daher übernommen.



Werden bereits vorher bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 1 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages verbeamtete Professoren in den Landesdienst eingestellt, erfolgt also ein Dienstherrnwechsel, findet unter den Voraussetzungen des § 3 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages eine Versorgungslastenteilung statt. In diesen Fällen wird die durch das Land zu tragende Versorgungslast im Wesentlichen auf die bis zum Eintritt in den Ruhestand verbleibende Dienstzeit reduziert, sodass es daneben einer die Versorgungslast mindernden Altersgrenze nicht bedarf.

Der Verweis auf § 18a Absatz 2 bis 4 gewährleistet, dass auch bei der Einstellung von Professoren besondere Lebenssachverhalte - wie bei Laufbahnbeamten - zu einer Anhebung der Verbeamtungshöchstaltersgrenze führen können.

Satz 4 greift die Notwendigkeit auf, in besonderen Einzelfällen auch dann einen Bewerber in den Landesdienst unter Begründung eines Beamtenverhältnisses als Professor einstellen zu können, wenn das 50. Lebensjahr bereits überschritten wurde oder keine Versorgungslastenteilung erfolgt, weil beispielsweise ein Wechsel aus dem Ausland oder von einem privaten Arbeitgeber vorliegt. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung kommt nur dann in Betracht, wenn an der Besetzung einer Professur mit einem herausragend geeigneten Bewerber ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. In diesen Ausnahmefällen kann nur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Einstellung in das Beamtenverhältnis erfolgen.

## **Zu Artikel 2: Änderung der Landeshaushaltsordnung**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

§ 48 wird aufgehoben, sodass das Inhaltsverzeichnis anzupassen ist.

### **Zu Nummer 2 (§ 48 Landeshaushaltsordnung)**

§ 48 Landeshaushaltsordnung wird im Hinblick auf die Regelung aufgrund des neuen § 18a LBG M-V aufgehoben. Um dem Land unnötige Versorgungslasten bei Dienstherrnwechsel zu ersparen wird als Surrogat § 18b neu eingefügt.

### **Zu Artikel 3: Inkrafttreten**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.